Übersetzung

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.203/2
vom 23. April 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 8. Dezember 1993 über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen‘

‡LW-CHESOBHDI-GDCADXX‡

Am 23. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 8. Dezember 1993 über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 23. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 23. April 2018 abgegeben.

*

‡LW-CHESOBHDI-GDC/ADXX‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. Der entworfene Erlass zielt darauf ab, Bestimmungen von Kapitel II des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Dezember 1993 ‚über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen' abzuändern, die auf den Vorschul-, den Primar-, den Sekundar-, den Sonderschul-, den Hochschulunterricht im Vollzeit- oder gegebenenfalls Teilzeitunterricht sowie auf den Fortbildungsunterricht Anwendung finden, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert, subventioniert oder anerkannt wird (Artikel 1 des Erlasses).

Nach dem in Absatz 1 der Präambel erwähnten Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 ‚zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen' bestimmt ein königlicher Erlass die einheitliche Urlaubsregelung im staatlichen Unterrichtswesen und im subventionierten Unterrichtswesen.

Die Urlaubsregelungen werden in den Artikeln 57 und folgenden des Dekrets vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen', in den Artikeln 3.31 und folgenden des Dekrets vom 27. Juni 2005 ‚zur Schaffung einer Autonomen Hochschule' und in den Artikeln 17 und folgenden des Dekrets vom 23. März 2009 ‚zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts' festgelegt.

Der in Absatz 2 der Präambel erwähnte Artikel 58 des Dekrets vom 31. August 1998 ermächtigt die Regierung, die Bestimmungen über zusätzliche und ergänzende freie Tage festzulegen. Er findet Anwendung auf das Regel- und Fördergrundschulwesen- sowie auf das Regel- und Fördersekundarschulwesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, und auf den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Teilzeitsekundarunterricht (Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 31. August 1998).

‡LW-CHESOBHDI-GDC/ADXX‡

Er ist hingegen weder auf den Hochschulunterricht noch auf den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten, subventionierten oder organisierten Teilzeit-Kunstunterricht anwendbar.

Da sich aus den Abänderungen an dem Erlass vom 8. Dezember 1993 insbesondere ergeben wird, dass dessen Anwendungsbereich auf das Regel- und Fördergrundschulwesen- sowie auf das Regel- und Fördersekundarschulwesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, und auf den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Teilzeitsekundarunterricht beschränkt wird, ist ebenfalls Artikel 1 des abgeänderten Erlasses anzupassen.

Der Verfasser des Entwurfs wird also die erforderlichen Initiativen ergreifen müssen, damit ähnliche Regelungen im Teilzeit-Kunstunterricht und im Hochschulunterricht festgelegt werden.

Der Verfasser des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Teilzeit-Kunstunterrichts Artikel 18 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. März 2009 ‚zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts' die Regierung dazu ermächtigt.

2. In den Artikeln 2 und 3 des Entwurfs sind die Wörter „Artikel 6 und 7 desselben Erlasses" bzw. „in den Artikeln 6 und 7 desselben Erlasses" durch die Wörter „Artikel 6 und 7" bzw. „in den Artikeln 6 und 7" zu ersetzen.

3. Aus Artikel 5 des Entwurfs geht hervor, dass der entworfene Erlass zurückwirken wird.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, und zwar wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

‡LW-CHESOBHDI-GDC/ADXX‡

Die Rückwirkung des entworfenen Erlasses kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann, was von dem Verfasser des Textes überprüft werden soll.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-CHESOBHDI-GDC/ADXX‡